



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
1. Strafsenat

1 Ws 260/06
3 KLS 620 Js 13113/06

Strafverfahren gegen
Prof. Dr. Utz Claassen
aus Hannover
wegen Vorteilsgewährung
hier Beschwerde nach § 210 Abs. 2 StPO

Beschluss vom 8. Juni 2007

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 07. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Zur Klarstellung wird festgestellt, dass durch den bezeichneten Beschluss nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten wegen einzelner Taten im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 StPO abgelehnt, sondern die Anklage der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 18.07.2006 mit der Maßgabe zugelassen ist, dass sich der hinreichende Tatverdacht nicht auf die unter Nr. 1 bis 6 der Anklage bezeichneten Teile der Tat bezieht und insoweit der Vorwurf der Vorteilsgewährung entfällt (§ 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.